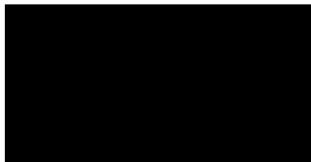




Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



GS4-SR-16/835-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.gs4@noel.gv.at">post.gs4@noel.gv.at</a>	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a>	- <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>

- Bezug Bearbeitung 02742/9005-  
Mag. Martin Honemann Durchwahl Datum  
15637 18. Jänner 2026

Betreff  
Informationsbegehren betreffend "Rettungslandschaft 2030" vom 27. Oktober 2025

Sehr

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend „*Rettungslandschaft 2030*“ am 27. Oktober 2025 erhalten.

Aufgrund unseres Präzisierungsauftrags vom 20. November 2025 haben Sie mit E-mail vom 20. November 2025 mitgeteilt, dass sich Ihre Anfrage *auf alle Dokumente und Informationen beziehe, die in direktem Zusammenhang mit dem Inhalt und der Umsetzung des Vertrages zur „Rettungslandschaft 2030“ stünden* und in diesem Zusammenhang auf <https://notrufnoe.com/rettungslandschaft/> verwiesen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir die Fristverlängerung gemäß § 8 Abs 2 IFG um weitere 4 Wochen ab dem 18.12.2025 in Anspruch nehmen, zumal insbesondere auch ein Anhörungsverfahren gemäß § 10 IFG durchzuführen ist.

Nach Einsicht in die von Ihnen angeführte Internetseite geht die Behörde davon aus, dass Ihre Anfrage im Ergebnis den „*Rettungsdienstvertrag aus Dezember 2020*“ betrifft.

Einleitend hält die Behörde dazu fest, dass sich einige der von Ihnen begehrten Informationen (z.B. zu den Vertragspartnern) bereits aus der von Ihnen angeführten Internetseite ergeben, sodass darauf verwiesen werden kann.

Gemäß § 6 Abs. 1 IfG sind folgende Informationen nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
  - a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
  - b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
  - a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
  - b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
  - c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, [BGBI. Nr. 532/1993](#)),

- d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, [BGBI. Nr. 314/1981](#)) oder
- e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information und andererseits an der Geheimhaltung der Information gegeneinander abzuwägen.

Folgende Informationen konnten aufgrund der überwiegenden Interessen an der Geheimhaltung nicht erteilt werden: Übermittlung des Rettungsdienstvertrags aus Dezember 2020.

Dem Informationsinteresse liegt zwar grundsätzlich das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Informationszugang zu Grunde, demgegenüber steht jedoch jedenfalls das Interesse auf Geheimhaltung gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit. a und b IFG und gemäß Art 1 § 1 Abs 1 DSG. Bei letzterem handelt es sich ebenso um ein Grundrecht.

Zwei der betroffenen Rettungsorganisationen haben sich ausdrücklich gegen eine Informationserteilung ausgesprochen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt insgesamt ein Überwiegen des Interesses auf Geheimhaltung.

Es kommt daher kein Recht auf Informationszugang zu.

Ergeht an:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Sekretariat

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. W e b e r, MA

 The logo of the Niederösterreich Amtssignatur. It features a circular emblem with the text "NIEDERÖSTERREICH" around the top edge and "AMTSSIGNATUR" at the bottom. In the center is a blue shield with a golden cross and four smaller shields containing heraldic symbols.	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a></p>
--	--